



## 1. BEZEICHNUNG DER BERUFLICHEN QUALIFIKATION (HU)

34-582-08 Kőműves és hidegburkoló

## 2. ÜBERSETZTE BEZEICHNUNG DER BERUFLICHEN QUALIFIKATION (DE)

Maurer/in und Fliesenleger/in

(DIE ÜBERSETZUNG DER BEZEICHNUNG DIEN T NUR ZUR INFORMATION)

## 3. BESCHREIBUNG DER FERTIGKEITEN UND KOMPETENZEN

### Der Facharbeiter ist in der Lage:

- den Inhalt der zur Verfügung stehenden technischen Dokumentation auszulegen;
- die Reihenfolge der bautechnologischen Prozesse einzuhalten;
- die Arbeitsschutz-, sicherheitstechnischen, Brandschutz- und Umweltschutzvorschriften einzuhalten und durchzusetzen;
- die zur Ausführung der Arbeit erforderlichen Stoffmengen zu ermitteln;
- Maurerarbeiten zu verrichten, Maurersysteme anzuwenden;
- manuelle und maschinelle Verputzarbeiten zu verrichten;
- einfache Gerüste für Mauerbau und Verputzarbeiten zu errichten, zu prüfen und zu demontieren;
- Beton- und Stahlbetonkonstruktionen zu errichten;
- Bewehrung einfacher Stahlbetonkonstruktionen zu errichten;
- herkömmliche Schalungen zu bauen, zu prüfen und abzubauen;
- Dämmungen gegen Bodendunst, Bodenfeuchte zu erstellen;
- Gebäude und Gebäudeteile mit Schall- und Wärmedämmung zu versehen;
- im Falle von einfachen Oberflächen Belagpläne für die Verlegung von Fliesenbelägen anzufertigen;
- Treppenbeläge anzufertigen;
- Pfeiler- und Säulenbeläge anzufertigen;
- Beckenbeläge zu erstellen;
- Balkon- und Terrassenbeläge zu erstellen;
- Sockel- und Fassadenbeläge zu erstellen;
- Pflasterbeläge zu erstellen;
- die Türen und Fenster entsprechend der Reihenfolge der Arbeitsgänge einzubauen;
- Abriss- und Umbauarbeiten auszuführen.

## 4. TÄTIGKEITSFELDER, DIE FÜR DEN INHABER/DIE INHABERIN DES ZEUGNISSES ZUGÄNGLICH SIND

7511 Maurer/in  
7534 Fliesenleger/in

### (\*) Bemerkungen:

Dieses Dokument wurde entwickelt, um zusätzliche Informationen über das betreffende Zeugnis zu liefern. Es besitzt selbst keinen Rechtsstatus. Als Grundlage des Formats des Formulars dienten die folgenden Dokumente:

Entscheidung 93/C 49/01 des Rates vom 3. Dezember 1992 zur Transparenz auf dem Gebiet der Qualifikationen; Entscheidung 96/C 224/04 des Rates vom 15. Juli 1996 zur Transparenz auf dem Gebiet der Ausbildungs- und Befähigungsnachweise; Empfehlung 2001/613/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 10. Juli 2001 über die Mobilität von Studierenden, in der Ausbildung stehenden Personen, Freiwilligen, Lehrkräften und Ausbildern in der Gemeinschaft.

Weitere Informationen zum Thema Transparenz finden Sie unter: <http://europass.cedefop.europa.eu/>

©Europäische Gemeinschaften 2002 ©

## 5. AMTLICHE GRUNDLAGE DES ZEUGNISSES

<b>Bezeichnung und Status der das Zeugnis ausstellenden Stelle</b>	<b>Name und Status der für die Anerkennung des Zeugnisses zuständigen nationalen Behörde</b> Ministerium für Nationale Wirtschaft																				
<b>Niveau des Zeugnisses (national oder international)</b>  <b>OKJ-Fachausbildungsstufe:</b> 34 Berufsqualifikation der Sekundarstufe II: baut auf einen Grundschulabschluss oder die in den Berufs- und Prüfungsanforderungen festgelegten Eingangskompetenzen auf und kann in der Regel in der formalen Berufsbildung erworben werden  <b>ISCED2011 Kode:</b> 3  <b>NQR Stufe:</b>  <b>EQR Stufe:</b>	<b>Bewertungsskala/Bestehensregeln</b>  Fünf Stufen: 5 sehr gut 4 gut 3 befriedigend 2 mangelhaft 1 ungenügend																				
<b>Seriennummer des Zeugnisses: PT K</b>  lfd. Nummer: 123456  <b>Datum der Ausstellung des Zeugnisses: 2023.10.02</b>	<table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <thead> <tr> <th colspan="4" style="text-align: center; padding: 5px;"><b>Bei Prüfungstätigkeiten erzielte Ergebnisse und ihr prozentualer Anteil an der Gesamtnote</b></th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td style="width: 25%; padding: 5px;">Zentrale schriftliche Prüfung</td> <td style="width: 45%; padding: 5px;">Bestimmung des Materialbedarfs von Maurer- und Fliesenlegerarbeiten</td> <td style="width: 10%; text-align: center; padding: 5px;">5</td> <td style="width: 20%; text-align: center; padding: 5px;">25.00</td> </tr> <tr> <td style="padding: 5px;">Mündliche Prüfung</td> <td style="padding: 5px;">Kenntnisse der Maurer und Fliesenleger</td> <td style="text-align: center; padding: 5px;">5</td> <td style="text-align: center; padding: 5px;">15.00</td> </tr> <tr> <td style="padding: 5px;">Praktische Prüfung</td> <td style="padding: 5px;">Maurer-, Verputz-, Betonierungs- und Fliesenlegerarbeiten</td> <td style="text-align: center; padding: 5px;">5</td> <td style="text-align: center; padding: 5px;">60.00</td> </tr> <tr> <td colspan="2" style="padding: 5px;">Ergebnis der komplexen Fachprüfung mit Note</td> <td style="text-align: center; padding: 5px;">5</td> <td style="padding: 5px;"></td> </tr> </tbody> </table>	<b>Bei Prüfungstätigkeiten erzielte Ergebnisse und ihr prozentualer Anteil an der Gesamtnote</b>				Zentrale schriftliche Prüfung	Bestimmung des Materialbedarfs von Maurer- und Fliesenlegerarbeiten	5	25.00	Mündliche Prüfung	Kenntnisse der Maurer und Fliesenleger	5	15.00	Praktische Prüfung	Maurer-, Verputz-, Betonierungs- und Fliesenlegerarbeiten	5	60.00	Ergebnis der komplexen Fachprüfung mit Note		5	
<b>Bei Prüfungstätigkeiten erzielte Ergebnisse und ihr prozentualer Anteil an der Gesamtnote</b>																					
Zentrale schriftliche Prüfung	Bestimmung des Materialbedarfs von Maurer- und Fliesenlegerarbeiten	5	25.00																		
Mündliche Prüfung	Kenntnisse der Maurer und Fliesenleger	5	15.00																		
Praktische Prüfung	Maurer-, Verputz-, Betonierungs- und Fliesenlegerarbeiten	5	60.00																		
Ergebnis der komplexen Fachprüfung mit Note		5																			
<b>Zugang zur nächsten Schul-/Ausbildungsstufe</b>  in die Mittelschulbildung	<b>Internationale Abkommen</b>																				
<b>Sonstige Informationen in Bezug auf den Fachausbildungsprozess</b>																					
<b>Rechtsgrundlagen</b>  Gesetz Nr. CLXXXVII von 2011 über die Berufsausbildung Verordnung des Ministers für Nationalwirtschaft Nr. 27/2012 (VIII. 27.) über die in die Zuständigkeit des Ministers für Nationalwirtschaft fallenden fachlichen und Prüfungsanforderungen der Berufe.																					

## 6. OFFIZIELL ANERKANNTE WEGE ZUR ERLANGUNG DES ZEUGNISSES

Beschreibung des fachtheoretischen und fachpraktischen Unterrichts	in Prozent der gesamten Maßnahme %	Zeitdauer (Stunden/Wochen/Monate/Jahre)
Schule/Ausbildungszentrum	Theorie: 30 % Praxis: 70 %	
Betrieb		
Akkreditierte Vorqualifikation		
Gesamte Ausbildungsdauer		3 Jahre

**Zugangsbedingungen:**

- Grundschulabschluss,
- Gesundheitliche Eignungsanforderungen sind erforderlich.

**Berufsanforderungsmodulen:**

- 10101-12 Gemeinsame Tätigkeiten im Bereich des Baugewerbes
- 10275-12 Mauerungs- und Putzarbeiten
- 10274-12 Beton- und Stahlbetonkonstruktionen
- 10277-12 Abdichtungen
- 10276-12 Aufgaben der Fliesenleger
- 10278-12 Mauerarbeiten
- 11497-12 Beschäftigung I
- 11500-12 Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz

Diese Zeugnisergänzung wurde auf der Grundlage der Ausfüllungshinweise zusammengestellt, die auf den Homepages der Nationalen Referenzzentrale (Nemzeti Referencia Központ) und der Nationalen Europass-Zentrale (Nemzeti Europass Központ) veröffentlicht wurden.

**Nationale Referenzzentrale– NSZFH – <http://nrk.nive.hu>**

Leiter der Prüfungsorganisation:  
Ausstellungsdatum: 2023.10.02

**L. S.**